

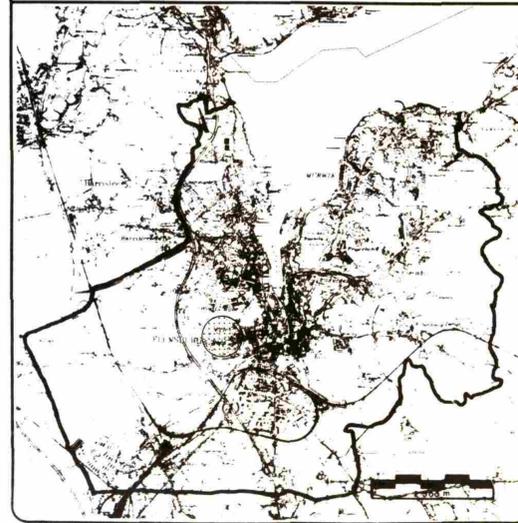


SATZUNG DER STADT FLENSBURG ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN CHRISTINENSTRASSE (NR.189)

Aufgrund der §§ 10 und 172 des Baugesetzbuches i. d. F. vom 08. Dezember 1986 (BGBl. I S 2253) wird nach Beschlussfassung durch die Ratsversammlung vom 25.05.1989 und nach Durchführung des Anzeigeverfahrens beim Innenminister folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr.189 bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) erlassen:

GEBIETSUMSCHREIBUNG

- im Norden: Fußweg zw. der Straße Am Ochsenmarkt u. der Christinenstr.
- im Osten: Christinenstraße
- im Süden: Friesische Straße
- im Westen: Am Ochsenmarkt



ZEICHENERKLÄRUNG

1. Planfestsetzungen

Art der baulichen Nutzung

- Reine Wohngebiete (siehe Text Nr.2)
- Allgemeine Wohngebiete

Bauweise, Baulinien, Baugrenzen

- Baugrenze
- Verkehrsflächen
- Straßenbegrenzungslinie

Sonstige Planzeichen

- Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung z.B. von Baugebieten oder Abgrenzung des Maßes der Nutzung innerhalb eines Baugebietes
- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplans

2. Darstellung ohne Normcharakter

- Vorhandene Gebäude
- Vorhandene Flurstücksgrenzen

3. Nachrichtliche Übernahmen

- Umgrenzung von Erhaltungsgebieten

TEIL A PLANZEICHNUNG



TEIL B TEXT

1. Lärmschutz

Entlang der Friesischen Straße und in den Einmündungsbereichen der Christinenstraße und der Straße Am Ochsenmarkt, soweit die Festsetzung WA gilt, sind zum Schutz der Wohnnutzung gegen Verkehrslärm an den der Lärmquelle zugewandten Außenbauteilen der Randbebauung Lärmschutzmaßnahmen vorzusehen. Dabei sind folgende Mindestwerte der Luftschalldämmung (bewertete Schalldämmmaße R_w bzw. $R_{w,ext}$) bei Wohnräumen einzuhalten:

Außenwände und Dächer:	$R_w = 50 \text{ dB(A)}$
Fenster:	$R_w = 45 \text{ dB(A)}$

2. Art der Nutzung

In den als WR festgesetzten Bereichen sind entsprechend § 1 Abs. 6 BauNutzungsverordnung (BauNVO) die unter § 3 Abs. 3 BauNVO aufgeführten Ausnahmen (Läden, nichtstörende Handwerksbetriebe, Betriebe des Beherbergungsgewerbes) unzulässig.

Verfahrensvermerke

Der Entwurf des Bebauungsplans vom 25.05.1989 sowie die Begründung zum Bebauungsplan wurden am 21.10.1988 öffentlich ausgestellt.

Flensburg, den 16.8.89



Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Ratsversammlung vom 06.10.1988.

Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Abdruck in den Flensburger Tageszeitungen am 21.10.1988 erfolgt.

Die frühzeitige Bürgerbeteiligung nach § 9 Abs. 1 Satz 1 BauGB ist am 28.10.1988 durchgeführt worden.

Die von der Planung betroffenen Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 02.11.1988 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.

Die Ratsversammlung hat am 06.10.1988 den Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.

Der Entwurf des Bebauungsplans, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie die Begründung haben in der Zeit vom 21.11.1988 bis zum 23.12.1988 öffentlich ausliegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungszeit von jedermann schriftlich oder zu Protokoll geltend gemacht werden können, am 12.11.88 in den Flensburger Tageszeitungen ortsüblich bekanntgemacht worden.

Die Ratsversammlung hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am 25.05.89 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

Der Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde am 25.05.89 von der Ratsversammlung als Satzung beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan wurde mit Beschluß der Ratsversammlung vom 25.05.89 genehmigt.

Flensburg, den 12.02.1990



Der Bebauungsplan ist nach § 11 Abs. 1 Halbsatz 2 BauGB am 16.02.1990 dem Innenminister angezeigt worden.

Dieser hat mit Erlaß vom 10.04.1990 Az.: IV 810-512.113-1(189) erklärt, daß er keine Verletzung von Rechtsvorschriften geltend macht.

Die Bebauungsplansatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgeteilt.

Flensburg, den 12.07.1990



Bürgermeister

Stadtbaumeister

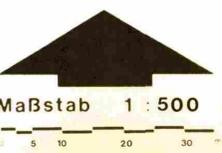
Die Durchführung des Anzeigeverfahrens zum Bebauungsplan sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am 17.07.1990 ortsüblich bekanntgemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Die Satzung ist mithin am 18.07.1990 in Kraft getreten.

Flensburg, den 10.07.1990



B-Plan Nr.189 Christinenstrasse

Es gilt die BauNVO in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.9.1977 zuletzt geändert am 19.12.1986



Maßstab 1:500

STAND 20.9.88